

Der VRB informiert:

Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung(Inklusionsverordnung) (Art. 1 der Verordnung) vom 3. August 2015 geändert durch die Verordnung vom 8. August 2016 (Amtsbl. I S. 656).

§ 8

Verfahren zur Anpassung des Anforderungsniveaus in einzelnen Fächern

- (1)In Grundschulen ab Klassenstufe 3 sowie in den Klassenstufen 5 bis 9 an Gemeinschaftsschulen können für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach einem individuellen Förderplan gefördert wird, auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 6) die individuellen Anforderungen in einem oder mehreren Fächern abweichend von den Anforderungen, wie sie für die jeweilige Klassenstufe gelten, festgelegt werden. Ab Klassenstufe 7 ist dies nur im Grundkurs und in Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung § 6 Absatz 2 und 3 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 1. August 2012 (Amtsbl. I S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 477), in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde, orientiert sich das individuelle Anforderungsniveau an den im Lehrplan für die Förderschule geistige Entwicklung beschriebenen Aktivitätsbereichen.

§ 9

Zeugnisse bei angepasstem Anforderungsniveau

(1) In den Zeugnissen wird auf den veränderten Referenzrahmen mit der folgenden Bemerkung hingewiesen:

"Die Schülerin/Der Schüler wurde in dem gekennzeichneten Fach/in den gekennzeichneten Fächern^[*] nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Ihre/Seine Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet."

(2) Hinsichtlich der <u>gekennzeichneten Zeugnisnoten</u> werden ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt.

§ 10

Zeugnisse bei sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde, kann die jeweilige Zeugnisnote nach § 9 Absatz 1 ausgewiesen werden oder in allen oder einzelnen Fächern auf Zeugnisnoten verzichtet werden. Sofern in allen Fächern auf die Ausweisung der Zeugnisnote verzichtet wird, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz auch das Zeugnisformular 2.1 der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Förderschulen: "Jahreszeugnis der Klassenstufen 1 bis 12 der Förderschule Geistige Entwicklung und Jahreszeugnis für Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Förderschultyp nach dem Lehrplan für die Förderschule Geistige Entwicklung unterrichtet werden" entsprechend verwendet werden. In den Fällen, in denen in allen Fächern auf eine Ausweisung einer Zeugnisnote verzichtet wird, wird in den Zeugnissen mit der folgenden Bemerkung auf den veränderten Referenzrahmen hingewiesen:

"Der Schüler/Die Schülerin wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Ihre/Seine Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet." In jedem Fall werden ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt.

Nachteilsausgleiche und LRS

§ 14

(3) Durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden Bedingungen geschaffen, die den Zugang zur Aufgabenstellung und die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten, ohne dass dabei die inhaltlich-fachlichen Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges geringer bemessen werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, ist daher gleichwertig.

§ 16

(2) Bei den Teilleistungsstörungen Lese-Rechtschreibschwäche oder -störung beziehungsweise Rechenschwäche oder -störung gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, für die Grundschulen und den Primarbereich der Förderschulen gilt auch das Rundschreiben vom 25. Juni 2014 zu Verfahrensgrundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung - Schulordnung - über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) Vom 4. August 1987 (Amtsbl. S. 972) - zuletzt geändert durch VO 21. November 2000

§ 5 Leistungsbeurteilung, Versetzung, Zeugnisse

- (1) Für Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, richten sich die Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulform, die Leistungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen "und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und den Erwerb eines Bildungsabschlusses sowie die Ausstellung der Zeugnisse nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden (Lern- und Geistigbehinderte), richten sich die Leistungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung und den Erwerb eines Bildungsabschlusses sowie die Ausstellung der Zeugnisse nach den Vorschriften, die für den der Behinderung des Schulers entsprechenden Typ der Schule für Behinderte gelten. In den Zeugnissen ist unter "Bemerkungen" auszuweisen, nach welchem Lehrplan bzw. nach welchen Richtlinien der Unterricht erteilt wurde: dieser Hinweis hat folgenden Wortlaut: "Der Unterricht wurde nach einem individuellen Förderplan auf der Grundlage der Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Lernbehinderte/Geistigbehinderte erteilt." Hat der Schüler in einzelnen Fächern Leistungen erbracht, die den Anforderungen der Schule der Regelform entsprechen, so ist dies ebenfalls unter "Bemerkungen" auszuweisen. Hierfür ist bei mindestens befriedigenden Leistungen der Hinweis "Die Schülerin/Der Schüler hat im Fach/in den Fächern ... Leistungen erbracht, die den Anforderungen der ... (Schule der Regelform) voll entsprechen.", bei ausreichenden Leistungen der Hinweis "Die Schülerin/Der Schüler hat im Fach/in den Fächern ... Leistungen erbracht, die den Anforderungen der ... (Schule der Regelform) noch entsprechen." aufzunehmen.

Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

Vom 15. November 2009, Az.: A4/B 5 - 3.7.2.0 5.

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Für sie gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen der Schulordnungen (z. B. § 24 Absatz 6 und § 26 Absatz 2 GOS-VO) und des Klassenarbeitenerlasses (z. B. Nummer 1.2).

a) Grundschule

Alle Kinder schreiben Diktate, Rechtschreib- und Grammatiküberprüfungen und Lesekompetenztests mit. Falls diese bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten nicht benotet werden, wird bei diesen Arbeiten der individuelle Lernstand verbal beschrieben, und in Zeugnissen wird auf die Erteilung von Teilnoten im Lesen und/oder im Rechtschreiben verzichtet. Diese Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im

Zeugnis/ Abgangszeugnis folgendermaßen zu vermerken:

"Der Schüler/Die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungsschwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder im Rechtschreiben wurden verbal beurteilt und bei der Gesamtnote Deutsch nicht berücksichtigt."

b) Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9:

Alle Kinder schreiben Klassenarbeiten in Deutsch und den Fremdsprachen mit. Falls bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung die Lese- und/oder Rechtschreibleistung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten nicht in die Bewertung der Klassenarbeit einfließt, ist dies unter der Klassenarbeit zu vermerken. Speziell Diktate werden in diesem Fall nicht benotet.

Die Erziehungsberechtigten sind spätestens zum Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 8 in einem Elterngespräch darauf hinzuweisen, dass diese Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Zeugnis/Abgangszeugnis/Abschlusszeugnis folgendermaßen zu vermerken sind:

"Der Schüler/Die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungsschwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben wurden bei den Zeugnisnoten nicht berücksichtigt."

5.3 Zeugnisse

Bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreib**störung** sind — sofern zutreffend — die unter Nummer 5.2 a) und b) vorgeschriebenen Formulierungen zu verwenden. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer akuten Leistungs**schwäche** im Lesen und/oder Rechtschreiben erfolgt <u>keine Bemerkung</u> auf dem Zeugnis/Abgangszeugnis, es sei denn, in der Grundschule wurde auf Beschluss der Klassenkonferenz — in Verbindung mit dem entsprechenden Wunsch der Eltern — über einen <u>Zeitraum von höchstens einem Jahr auf die Benotung</u> (Klassenarbeiten, Zeugnisse) im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben <u>verzichtet</u>. In einem solchen Fall ist die unter Nummer 5.2 a) vorgeschriebene Formulierung zu verwenden.